

Allgemeines Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, schriftliche und mündliche Vereinbarungen zwischen dem Sachverständigen (SV) und seinen Auftraggebern (AG), sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand ist die in Auftrag bzw. Auftragsbestätigung beschriebene Leistung.

Der SV verpflichtet sich, die vertraglich übernommenen Leistungen sorgfältig und auf Grundlage der relevanten Gesetze und Normen auszuführen.

Abweichungen von den AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

3. Auftragsdurchführung

Der SV zieht bei Bedarf eigenständig Hilfskräfte oder andere Personen zur Erfüllung des Auftrages zu. Die Verantwortlichkeit verbleibt dabei beim SV.

Der AG ist verpflichtet, den SV mit allen für die Auftragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen, aber auch alle für die Auftragserfüllung relevanten Umstände bekannt zu machen. Dies ist auch im Hinblick auf das Erkennen eines möglichen Interessenskonfliktes o.Ä. erforderlich. Der AG stellt auf Anforderung erforderliche Vollmachten für den SV aus.

Der AG stellt dem SV alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Informationen, Dokumente und Unterlagen – soweit ihm zugänglich – umgehend und unentgeltlich zur Verfügung. Weiters unterstützt der AG Terminfindungen zur Befundaufnahme oder für andere Schritte im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung.

Zur Auftragserfüllung ist der SV ohne weitere Zustimmung des AG berechtigt, Besichtigungen, Abfragen und Nachforschungen bei öffentlichen oder anderen Stellen durchzuführen. Weiters ist die Anfertigung von Fotos oder sonstige für die Auftragserfüllung erforderlicher Unterlagen ohne weitere Zustimmung des AG gestattet.

Der AG setzt während der Laufzeit des Vertrages andere Gutachter nur nach vorheriger Zustimmung des SV ein. Eine Haftung für die Tätigkeit anderer Gutachter übernimmt der SV nicht.

4. Termine

Der SV verpflichtet sich, das Gutachten innerhalb der vereinbarten Fristen zu erstellen. Grundlage hierfür ist die rechtzeitige Verfügbarkeit der erforderlichen Unterlagen. Verzögerungen bei der Übermittlung von Unterlagen verlängern die Bearbeitungszeit entsprechend.

5. Vertragsauflösung

Für den Fall, dass der SV aufgrund der Standesregeln verpflichtet ist, einen Gutachtensauftrag beispielsweise wegen eines Interessenskonfliktes abzulehnen – und dies erst im Zuge der Gutachtenserstellung erkennbar wird, entfällt der Entgeltanspruch. Ausgenommen davon ist der Fall, wenn der AG die relevante Information nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat. In diesem Fall wird das vereinbarte Entgelt durch den SV abgerechnet.

Wird der Vertrag aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, aufgelöst, erhält der SV das Entgelt für die bis dahin geleistete Arbeit sowie zusätzlich einen pauschalierten Schadenersatz von 35 % des vereinbarten Entgelts unter Vorbehalt weiterer Ansprüche. Solche Gründe können das

Nichtnachkommen bei der Mitwirkung (Erteilung von Auskünften, Bereitstellung von Unterlagen etc.), Verweigerung der Zustimmung zur Einsicht oder des Zuganges zum Bewertungsgegenstand bzw. sonstige Behinderungen des SV bei seiner Auftragserfüllung sein.

Endet die Vertragsbeziehung aus anderen Gründen, hat der SV Anspruch auf die Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeit.

6. Vertraulichkeit, Unterlagen

Der SV verpflichtet sich, ihm im Rahmen seiner Tätigkeit offenbar werdende oder ihm anvertraute persönliche und geschäftliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.

Ausgenommen davon ist die Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Falle der Genehmigung durch den AG.

Der SV verpflichtet sich, die im zur Auftragserfüllung übergebenen Originaldokumente nach Auftragserfüllung zurückzustellen, soweit das vom AG gewünscht ist. Davon ausgenommen sind Kopien etc. die der SV auf eigene Kosten angefertigt hat sowie Schriftverkehr u.Ä.

7. Urheberrecht

Es dürfen nur die auftragsgemäß erstellten Dokumente (meist Gutachten) in ihrer letztgültigen Fassung verwendet werden.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass die durch den SV erstellten Unterlagen und Dokumente nur zum vereinbarten Zweck verwendet und weitergegeben werden dürfen. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des SV im Vorhinein.

Weiters dürfen insbesondere auch keine Auszüge, Fragmente oder Vorversionen des Gutachtens weitergegeben werden.

8. Abnahme

Die Leistung ist vorbehaltlos abgenommen, wenn der AG nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe schriftlich Einwendungen bekannt gibt. Dies gilt sinngemäß auch für allfällige Teilleistungen.

9. Gewährleistung

Allfällige Mängel sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus Irrtum über die Mängelfreiheit innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung schriftlich zu rügen.

10. Haftung

10.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den SV oder Erfüllungsgehilfen aufgrund Delikts, Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss – außer im Falle von Körperverletzung – bestehen nur dann, wenn der SV zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.

10.2 Der SV haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

10.3 Der SV haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung bzw. durch das Nichtvorlegen notwendiger Unterlagen des AG gem. 3. verursacht wurden.

10.4 Sofern der SV haftet, ist diese Haftung auf den Auftragswert der Teilleistung, in deren Durchführung der Schaden verursacht wurde, beschränkt. Für indirekte Schäden oder Folgeschäden wird nicht gehaftet.

10.5 Jegliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Ausgenommen davon sind die dem SV bei Beauftragung namentlich genannten Empfänger des Gutachtens. Diesen gegenüber gilt die Haftung so wie sie dem AG gegenüber gilt.

10.6 Der SV haftet nicht für Mängelfolgeschäden. Alle Schadenersatzansprüche verjähren grundsätzlich 6 Monate nach Übergabe der Leistung.

10.7 Die Höhe der Haftung des SV ist beschränkt auf die Höhe der jeweilig geltenden Summe der Haftpflichtversicherung.

10.8 Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten insbesondere auch für Verzugschäden.

11. Auskunftspflicht

Der AG hat das Recht, vom SV Auskünfte darüber zu verlangen, ob das Gutachten termingerecht fertig gestellt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des AG erforderlich sind, sowie über den Stand der Gutachtenerstellung.

12. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der AG mit der Annahme der vom SV angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der AG eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist der SV zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach Pkt. 5.

Unberührt bleibt der Anspruch des SV auf Ersatz von ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des AG entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens – und zwar auch dann, wenn der SV keinen Gebrauch von seinem Kündigungsrecht macht.

13. Honorar/Vergütung

Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen/Woche. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Der AG trägt – sofern nicht anders vereinbart – Spesen für Unterbringung und Verpflegung für den SV bzw. seine Mitarbeiter sowie die Kosten der An- und Abreise zum Befundort.

Der SV ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz zu verrechnen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig zu machen.

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, stellt der SV monatliche Teilrechnungen.

Für Festpreisaufträge stellt der SV nach Auftragserteilung 50 % des Auftragswertes in Rechnung. Nach Beendigung des Auftrages werden die restlichen 50 % in Rechnung gestellt. Spesen und Reisekosten werden nach Beendigung des Auftrages in Rechnung gestellt, bei längeren Bearbeitungszeiträumen erfolgen Zwischenabrechnungen.

Die Honorarnoten sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des SV maßgeblich. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

Bei Zahlungsverzug hat der AG für den Schaden einzustellen, der dem SV entstanden ist. Weiters ist der SV befugt, Verzugszinsen und Mahnspesen zu verlangen. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 10 % p.a. oder die gesetzliche Vorgabe bei Verbrauchergeschäften.

14. Schlussbestimmungen

Alle Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot nicht anderes bestimmt ist. Der Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz.

Graz, März 2023